

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitglieds-  
einrichtungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen

Berlin, 18. Januar 2022

## Newsletter der Dienstnehmerseite der Ar- beitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 1 - 2022

Liebe Mitarbeitervertreter\_innen,  
liebe Mitarbeiter\_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehr-  
fach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den  
Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertrags-  
richtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen  
Kommission informiert.

## Was ist neu 2022?

### 1 Entgelterhöhungen

Die Grundentgelte der **Anlage 2**, des **Anhang 1 zu Anlage 8a** sowie die **Ausbildungsentgelte**, die auf den Grundentgelten basierenden **Zeitzuschläge** und **Überstundenentgelte** (Anlage 9) sowie die zu dynamisierenden **Zulagen** und **Zuschläge** (§ 9 Abs. 7, § 14 Abs. 2c) werden für alle Mitarbeitenden zum 1. Januar 2022 um 1,6 v. H. und zum 1. Oktober 2022 um weitere 0,6 v.H. erhöht (RS 01/2021 vom 17.05.2021 A Ziffer 1, 2).

**Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtli-  
chen Kommission

Sven Sprunghofer  
Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten

Tel.: 03361 / 567 147

Fax: 03361 / 567 146

E-Mail: [s.sprunghofer@samariteranstalten.de](mailto:s.sprunghofer@samariteranstalten.de)

Paulsenstraße 55/56  
12163 Berlin

Vorstand:  
Dr. Ursula Schoen  
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B

Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158

UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE81100205000003115600

BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## **2 § 28a Dauer des Erholungsurlaubs**

Der Erholungsurlaub beträgt für **alle** Mitarbeitenden nunmehr mindestens 30 Arbeitstage basierend auf einer 5-Tage-Woche. Für Mitarbeitende, die bereits einen höheren Anspruch erworben haben, oder in diesem Jahr erworben hätten, bleibt es bei der bisherigen Staffelung (RS 01/2021 vom 17.05.2021, B Ziffer 2, 3).

## **3 § 28b Zusatzurlaub für Schichtarbeit, Nachtarbeit, nächtlichen Bereitschaftsdienst und nächtlichen Rufbereitschaftsdienst**

Der Anspruch auf jeweils einen vollen Tag Zusatzurlaub entsteht nunmehr – bei sonst gleichbleibenden Voraussetzungen - **mit Erreichen** der erforderlichen Anzahl von Nachtstunden. Der Anspruch ist – wie bisher - begrenzt auf drei Tage (z.B. Nachtarbeit im Schichtdienst) bzw. vier Tage (z.B. Dauernachtwachen), ggf. ergänzt um die Zusatzurlaubstage bei Überschreiten der Altersgrenzen des 50. oder 57. Lebensjahres.

Dieser Zusatzurlaub ist wie Urlaub zu beantragen und zu gewähren. Der nach der bisherigen Regelung durch Nachtarbeit in 2021 erworbene Zusatzurlaub wird in diesem Jahr zusätzlich gewährt (RS 01/2021 vom 17.05.2021, B Ziffer 4).

Wir hatten diesbezüglich bereits im Newsletter 07/2021 berichtet. ([agmv\\_newsletter\\_07\\_2021\\_nl\\_ak\\_dnweiterleitung.pdf](mailto:agmv_newsletter_07_2021_nl_ak_dnweiterleitung.pdf) ([diakonie-portal.de](http://diakonie-portal.de)))

## **4 Ausbildung (Anlage 10 II, III, IV, V)**

Für die Auszubildenden werden die arbeitsvertraglichen Regelungen in der neu gefassten Anlage 10 II zusammengefasst und an die Mantelregelungen der AVR angepasst. So haben nunmehr alle Auszubildende 30 Tage Urlaub (basierend auf einer 5-Tage-Woche). Auch der Kinderzuschlag wird – wenn die Voraussetzungen vorliegen - nunmehr auch an alle Auszubildende gezahlt (RS 01/2021 vom 17.05.2021, B Ziffer 6, 7; RS 02/2021 vom 04.06.2021, Ziffer 6).

## **5 § 27c Arbeitgeberzuschuss Entgeltumwandlung**

Nach Einführung eines verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses zum 01.01.2019, lief zum 31.12.2021 die Übergangsfrist für Altverträge ab. Der Arbeitgeberzuschuss ist nunmehr auch für Altverträge zwingend auf einen Versorgungsvertrag (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) einzuzahlen. Hier wurde § 27c den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst (RS 04/2021 vom 29.11.2021).

## **Ausblick**

Zurzeit bereiten wir die Entgeltverhandlungen für 2023 vor, welche in den nächsten Wochen starten. Wir danken für die vielen Änderungsvorschläge zu den Regelungen der AVR, welche wir auch im Laufe des letzten Jahres erhalten haben. Aus der letzten Verhandlungsrunde haben wir auch Anträge zur Wiedervorlage, die im Abschluss für das Jahr 2022 nicht berücksichtigt werden konnten. Selbstverständlich versuchen wir, dieses soweit als möglich mit in den Abschluss mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen verbleibt Eure/ Ihre Dienstnehmerseite der AK DWBO

Hinweis: Veröffentlichungen der DN-Seite dienen dem besseren Verständnis von Beschlüssen. Rechtlich maßgeblich sind die Rundschreiben der AK DWBO